Rechtssache 119/86 R

Königreich Spanien
gegen
Rat und Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Weinerzeugnisse — Grundregeln und Durchführungsbestimmungen für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus gemäß der Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien"

Leitsätze

Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Voraussetzungen — Schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden

(EWG-Vertrag, Artikel 185; Verfahrensordnung, Artikel 83 § 2)

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTSHOFES
9. Juli 1986 *

In der Rechtssache 119/86 R

Königreich Spanien, vertreten durch den Minister für Auswärtige Angelegenheiten, dieser vertreten durch den Generalsekretär für die Europäischen Gemeinschaften L. J. Casanova Fernández als Bevollmächtigten im Beistand des Generaldirektors für die rechtliche und institutionelle Koordinierung innerhalb der Gemeinschaft F. Mansito Caballero, des stellvertretenden Generaldirektors für die innergemeinschaftliche Koordinierung bei Rechtssachen J. Folguera Crespo, des Leiters der

* Verfahrenssprache: Spanisch.

Rechtsabteilung des Außenministeriums A. Sainz de Vicuña Barroso, des stellvertretenden Generaldirektors für die internationale Zusammenarbeit in Rechtsfragen im Justizministerium J. de Miguel Zaragoza, und von Rechtsanwalt M. Waelbroeck, Brüssel, Zustellungsanschrift in Luxemburg: Spanische Botschaft, 6, boulevard Emmanuel-Servais,

Antragsteller,

gegen

Rat der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch seine Bevollmächtigten A. Sacchettini und J. Elizalde vom Juristischen Dienst, Zustellungsbevollmächtigter: J. Käser, Direktor der Direktion für Rechtsfragen der Europäischen Investitionsbank, 100, boulevard Konrad-Adenauer, Luxemburg,

und

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch ihre Bevollmächtigten J. C. Séché und C. Palacio vom Juristischen Dienst, Zustellungsbevollmächtigter: G. Kremlis vom Juristischen Dienst der Kommission, Jean-Monnet-Gebäude, Luxemburg-Kirchberg,

Antragsgegner,

wegen Aussetzung des Vollzugs der Verordnung Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus [nachstehend: EHM] (ABl. L 55, S. 106) sowie der Verordnungen Nrn. 574/86 und 647/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum EHM bzw. mit Durchführungsvorschriften betreffend den EHM für die Erzeugnisse des Weinsektors (ABl. L 57, S. 1, und ABl. L 60, S. 50), soweit die Verordnungen die Erzeugnisse des Weinsektors betreffen,

erläßt

DER PRÄSIDENT DES GERICHTSHOFES
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

folgenden

BESCHLUSS

1 Das Königreich Spanien hat mit Klageschrift, die am 23. Mai 1986 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, gemäß Artikel 173 Absatz 1 EWG-Vertrag Klage erhoben auf Nichtigerklärung:

— der Verordnung Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des EHM (ABl. L 55, S. 106);

— der Verordnung Nr. 574/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum EHM (ABl. L 57, S. 1);

— der Verordnungen Nrn. 624/86, 641/86, 643/86 und 647/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum EHM für:

— Frühkartoffeln (ABl. L 60, S. 1);

— die in Anhang XXII der Beitrittsakte aufgeführten, in Portugal eingeführten Erzeugnisse des Sektors Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 60, S. 34);

— die in Anhang XXII der Beitrittsakte aufgeführten, nach Portugal eingeführten Erzeugnisse des Sektors lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels (ABl. L 60, S. 39);

— die Erzeugnisse des Weinsektors (ABl. L 60, S. 50).

2 Der Antragsteller hat mit Schriftsatz, der am 9. Juni 1986 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, gemäß Artikel 185 EWG-Vertrag sowie 36 der Satzung des Gerichtshofes und 83 der Verfahrensordnung die Aussetzung des Vollzugs der Verordnung Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 (a. a. O.) sowie der Verordnungen Nrn. 574/86 und 647/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 (a. a. O.) bis zur Entscheidung des Gerichtshofes im Hauptsacheverfahren beantragt, soweit diese Verordnungen Erzeugnisse des Weinsektors betreffen.

3 Die Antragsgegner haben ihre schriftlichen Erklärungen am 24. Juni 1986 eingereicht. Die Parteien haben am 26. Juni 1986 mündlich verhandelt.

4 Vor der Prüfung der Begründetheit des vorliegenden Antrags auf einstweilige Anordnung erscheint es für eine erschöpfende Behandlung des vorliegenden Problems angezeigt, kurz den ergänzenden Handelsmechanismus, seine Grundregeln und die Bestimmungen zu seiner Durchführung zu beschreiben, wie sie in den Verordnungen des Rates und der Kommission, die Gegenstand des Antrags auf Außervollzugsetzung sind, festgelegt sind.

5 Der EHM ist in den Artikeln 81 bis 85 der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge [nachstehend: Beitrittsakte] (ABl. L 302, S. 23) vorgesehen. Nach Artikel 81 wird ein ergänzender Mechanismus für den Handel zwischen der Zehnergemeinschaft und Spanien geschaffen, der einerseits für Einfuhren von Obst und Gemüse, von Erzeugnissen des Weinsektors und spanischen Frühkartoffeln in die Gemeinschaft, andererseits für die Einfuhren von Erzeugnissen des Wein-, Fleisch-, Milch-, Obst-, Gemüse- und Getreidesektors aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien gilt. Gemäß Artikel 81 Absatz 1 Unterabsatz 2 findet der EHM auf die genannten Erzeugnisse generell vom 1. März 1986 bis 31. Dezember 1995 Anwendung, für Obst und Gemüse aber erst ab dem 1. Januar 1990.

6 Nach Artikel 83 der Beitrittsakte wird grundsätzlich zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres anhand der Vorausschätzungen der Erzeugung und des Verbrauchs eine Vorbilanz für jedes Erzeugnis erstellt, für das der EHM gilt. Auf der Grundlage dieser Bilanz wird ein voraussichtlicher Zeitplan für die Entwicklung des Handels und die Festsetzung eines Richtplafonds für die Einfuhr auf den betreffenden Markt festgelegt. Gemäß Absatz 2 dieses Artikels sind die Richtplafonds so festzusetzen, daß sie jeweils einen gewissen Anstieg aufweisen, mit dem eine schrittweise Öffnung des Marktes gewährleistet und mit dem sichergestellt wird, daß bei Ablauf des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen der freie Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft in vollem Umfang verwirklicht ist. Zu diesem Zweck wird nach dem letzten Absatz ein jährlicher Steigerungssatz für die Richtplafonds bestimmt.

7 Nach Artikel 84 muß der in Artikel 83 genannte Zeitplan die Festsetzung von Zielmengen für die Einfuhr bestimmter, dem EHM unterliegender Gemeinschaftserzeugnisse nach Spanien für das Jahr 1986 und ihren Anstieg für jedes der drei darauffolgenden Jahre im Vergleich zum vorausgehenden Jahr enthalten.

8 In Artikel 85 werden die endgültigen Maßnahmen aufgeführt, die getroffen werden können, wenn bei der Prüfung der Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handels festgestellt wird, daß die getätigten Einfuhren in die EWG bedeutend angestiegen sind, und wenn diese Lage dazu zu führen droht oder dazu führt, daß der Richtplafond für die Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses im laufenden Wirtschaftsjahr überschritten wird. Nach Absatz 3 dieses Artikels beschließt die Kommission in diesem Fall im Verwaltungsausschußverfahren je nach Beurteilung der Lage, entweder den Richtplafond zu erhöhen, wenn auf dem betreffenden Markt keine bedeutenden Störungen als Folge der Einfuhrentwicklung aufgetreten sind, oder die Einfuhren zu begrenzen oder auszusetzen, jedoch nur in dem Umfang und für die Dauer, die zur Beseitigung der Störung unbedingt erforderlich ist. Die Begrenzung oder Aussetzung der Einfuhren kann sogar auf bestimmte Gemeinschaftsgebiete beschränkt werden. Der letzte Absatz sieht vor, daß „die Anwendung des EHM ... in keinem Fall dazu führen [darf], daß Erzeugnisse mit Herkunft aus Spanien ... weniger günstig behandelt werden als diejenigen Erzeugnisse, die aus dritten Ländern stammen".

9 Der Rat hat aufgrund von Artikel 89 Absatz 1 der Beitrittsakte die Verordnung Nr. 569/86 (a. a. O.) zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des EHM erlassen. Unter Berufung auf den Zweck des EHM, nämlich „die Entwicklung des Handels verfolgen zu können und die mit der Beitrittsakte vorgesehenen und aufgrund dessen notwendig werdenden Maßnahmen anzuwenden" (erste Begründungserwägung dieser Verordnung), und auf „die in den Verhandlungen vereinbarten ergänzenden Leitlinien" (zweite Begründungserwägung) hat der Rat zur Durchführung des EHM ein System von Lizenzen und Sicherheiten eingeführt, dessen wesentliche Merkmale sich wie folgt beschreiben lassen.

10 Nach Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung können die dem EHM unterliegenden Erzeugnisse nur gegen Vorlage einer EHM-Lizenz in den freien Verkehr überführt werden, die nach Absatz 4 dieses Artikels für die spanischen Erzeugnisse nur von den spanischen Behörden erteilt werden kann. Absatz 3 dieser Vorschrift sieht im übrigen vor, daß „die Erteilung der EHM-Lizenz ... die Stellung einer Sicherheit [bedingt], die die Einhaltung der Verpflichtung zur Überführung in den freien Verkehr während der Gültigkeitsdauer der EHM-Lizenz gewährleistet", wobei „die Sicherheit ... ganz oder teilweise [verfällt], wenn die Maßnahme innerhalb dieser Frist nicht oder nur zum Teil durchgeführt wird". Ferner führt Artikel 3 dieser Vorschrift ein völlig gleiches System von EHM-Einfuhrlizenzen und Sicherheiten ein, um die Entwicklung der Einfuhr der Drittländer ... ebenso wie die der Gemeinschaftseinfuhr zu verfolgen. Nach Artikel 4 kann „die Erteilung der EHM-Lizenzen und der EHM-Einfuhrlizenzen ... auf bestimmte Erzeugnisse eines Sek-

tors beschränkt werden" und „während des Jahres stufenweise erfolgen", außerdem kann für die Erteilung der Lizenzen eine Frist festgelegt werden.

11 Gestützt auf Artikel 7 der Verordnung Nr. 569/86 (a. a. O.) hat die Kommission am 28. Februar 1986 die Verordnung Nr. 574/86 mit Durchführungsbestimmungen zum EHM erlassen. Die Artikel 2 und 6 Absatz 2 dieser Verordnung sehen unter anderem vor, daß die EHM-Lizenz zum Verkauf der darin angegebenen Nettomenge des bezeichneten Erzeugnisses während ihrer Gültigkeitsdauer berechtigt und verpflichtet und normalerweise am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Antragstellung erteilt wird. Die Kommission hat am selben Tag auch die Verordnung Nr. 647/86 (a. a. O.) mit Durchführungsvorschriften betreffend den EHM für die Erzeugnisse des Weinsektors erlassen. Unter anderem sind in Artikel 1 dieser Verordnung die Richtplafonds für die Einfuhr der spanischen Erzeugnisse des Weinsektors in die Gemeinschaft für die Wirtschaftsjahre 1985/86 und 1986/87 festgelegt. Artikel 4 bestimmt die Sicherheiten für die EHM-Lizenzen, während nach Artikel 3 „die Gültigkeitsdauer der in Artikel 2 der Verordnung Nr. 574/86 genannten EHM-Lizenzen ... auf vier Monate ab dem Zeitpunkt ihrer Beantragung begrenzt" ist.

12 Der Antragsteller beantragt die Außervollzugsetzung dieser drei von den Gemeinschaftsorganen zur Durchführung und Verwaltung des EHM erlassenen Verordnungen, soweit sie die Erzeugnisse des Weinsektors betreffen, und zwar mit der Begründung, die mit diesen Vorschriften eingeführte Regelung einer EHM-Lizenz in Verbindung mit der Stellung einer Sicherheit sei mit den Vorschriften des EWG-Vertrags über den freien Warenverkehr, mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, mit der Standstill-Regelung nach Artikel 31 und 32 EWG-Vertrag sowie mit dem Prinzip der Gemeinschaftspräferenz unvereinbar.

13 Nach Artikel 185 EWG-Vertrag haben Klagen vor dem Gerichtshof keine aufschiebende Wirkung. Der Gerichtshof kann jedoch, wenn er dies den Umständen nach für nötig hält, die Durchführung der angefochtenen Rechtsakte aussetzen.

14 Voraussetzung für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung wie der beantragten ist nach Artikel 83 § 2 der Verfahrensordnung, daß im Antrag die Notwendigkeit der beantragten Anordnung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht glaubhaft gemacht wird und die Umstände angeführt sind, aus denen sich die Dringlichkeit ergibt.

15 Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes ist bei der in Artikel 83 § 2 der Verfahrensordnung geforderten Dringlichkeit eines Antrags zu prüfen, ob die einstweilige Anordnung erforderlich ist, damit die Partei, die sie beantragt, keinen schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden erleidet.

16 In diesem Zusammenhang hat der Antragsteller zum Beweis dafür, daß die Regelung aufgrund der genannten Verordnungen zu einem schweren Schaden für die spanischen Ausfuhren führe, vorgetragen, der eingeführte Mechanismus habe das EHM-System, wie es in den Artikeln 81 bis 85 der Beitrittsakte vorgesehen sei, erheblich verschärft. Der Mechanismus der mit einer Sicherheit bewehrten EHM-Lizenz sowie die in den Randnummern 9 bis 11 dieses Beschlusses dargelegten Durchführungspraktiken stellten eine erhebliche Belastung der Wirtschaftsteilnehmer dar, die von diesen auch als solche empfunden werde. Zur Stützung dieser letzten Behauptung verweist der Antragsteller auf etwa 40 in der Anlage III zu seinem Antrag auf einstweilige Anordnung beigefügte Fernschreiben der Exporteure oder Importeure von spanischem Wein, in denen sich diese Wirtschaftsteilnehmer über die Regelung der EHM-Lizenz in Verbindung mit der Stellung einer Sicherheit beschweren.

17 Nach Ansicht des Antragstellers ergibt sich aus diesen verschiedenen Tatsachen eindeutig, daß die Durchführung des EHM, wie sie in den angefochtenen Verordnungen festgelegt worden sei, nicht dazu diene, die Entwicklung des Handels zu verfolgen, sondern dazu, ein ganz erhebliches Hindernis für die Einfuhren von Erzeugnissen des Weinsektors mit Herkunft aus Spanien aufzubauen, während das Ziel des EHM, nämlich die Entwicklung des Handels zu verfolgen, und die eventuelle Anwendung von Maßnahmen nach Artikel 85 der Beitrittsakte durch die regelmäßige Weitergabe statistischer Daten von den nationalen Zollbehörden an die Kommission vollauf verwirklicht werden könnten.

18 Die Antragsgegner haben in ihren schriftlichen Erklärungen im Rahmen dieses Verfahrens wegen einstweiliger Anordnung in erster Linie vorgetragen, die Regelung der EHM-Lizenz in Verbindung mit der Stellung einer Sicherheit sei das einzige System, mit dem sich das Ziel des EHM erreichen und der Mechanismus wirksam durchführen ließen. Die Mehrzahl der Durchführungspraktiken der angefochtenen Regelung entspreche im übrigen dem allgemeinen System, das seit langem auf Drittstaaten angewendet werde und dessen Erforderlichkeit und Angemessenheit der Gerichtshof in seinem Urteil vom 17. Dezember 1970 in der Rechtssache 11/70 (Internationale Handelsgesellschaft, Slg. 1970, 1125) anerkannt habe.

19 Der Antragsteller trägt weiter vor, der ihm aufgrund der Einführung der Regelung einer EHM-Lizenz in Verbindung mit der Stellung einer Sicherheit entstehende Schaden sei auch nicht wiedergutzumachen. Diese Regelung benachteilige stark die spanischen Ausfuhren, da sie diese mit einer Fülle von Formalitäten und Zusatzkosten belaste und sogar zu einem erheblichen Exportrückgang geführt habe. Die spanischen Exporteure seien deshalb dabei, ihre Marktanteile und Absatzgebiete in der Gemeinschaft zu verlieren. Wenn diese Situation während des ganzen Hauptsacheverfahrens vor dem Gerichtshof fortbestehe, könne dies zu nicht wiedergutzumachenden Marktverlusten führen.

20 Zum Beweis für die Existenz und den Umfang des Rückgangs der spanischen Ausfuhren in die Zehnergemeinschaft bei Erzeugnissen des Weinsektors bezieht sich der Antragsteller auf zwei statistische Tabellen in der Anlage IV zu seinem Antrag auf einstweilige Anordnung. Die erste Tabelle enthält einen Vergleich zwischen den Ausfuhren verschiedener Arten spanischen Weins, die in den beiden Monaten nach Inkrafttreten des EHM, d. h. im März und April 1986, tatsächlich erfolgten, und dem Monatsdurchschnitt der Ausfuhren im Jahr 1985. Die zweite Tabelle zeigt die Richtplafonds für die Ausfuhren je Weinkategorie für sechs Monate, die monatliche Menge, die innerhalb dieser Grenzen ausgeführt werden konnte, und die tatsächlich erfolgten Ausfuhren im März und April 1986. Der Antragsteller verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß bei allen Weinarten die tatsächlich erfolgten Ausfuhren bestenfalls nur drei Viertel der im Rahmen des Richtplafonds zulässigen Ausfuhrmenge erreicht hätten.

21 Aus der ersten von ihm vorgelegten Tabelle ergebe sich klar, daß bei allen Weinarten, mit Ausnahme der Weißweine einer bestimmten Qualität, die tatsächlichen Ausfuhren im März und April 1986 eindeutig unter dem monatlichen Durchschnitt des Jahres 1985 gelegen hätten. Dies sei besonders deutlich bei den weißen, Rosé- und roten Tafelweinen, bei denen die Ausfuhren im März und April nur zwischen 15 und 26 % des monatlichen Durchschnitts des Jahres 1985 betragen hätten. Dieser Rückgang der Ausfuhren sei die unmittelbare Folge der Einführung der Regelung einer EHM-Lizenz in Verbindung mit der Stellung einer Sicherheit.

22 Die Antragsgegner bestreiten, gestützt auf Zahlenmaterial, daß die spanischen Ausfuhren bei Weinerzeugnissen nach dem Inkrafttreten des EHM am 1. März 1986 zurückgegangen seien. Sie haben in der Anlage zu ihren Erklärungen unter anderem eine Tabelle mit Zahlen vorgelegt, die einen Vergleich zwischen dem mo-

natlichen Durchschnitt der tatsächlichen Ausfuhren, berechnet auf der Grundlage der Ausfuhren in den Jahren 1982, 1983 und 1984, und den im März, April und Mai 1986 erteilten Lizenzen enthält. Da die Zahl der Lizenzen über den monatlichen Durchschnittszahlen der Ausfuhren liege, schließen sie daraus, daß die Ausfuhren in die Zehnergemeinschaft seit dem 1. März 1986 leicht angestiegen sind.

23 Sie tragen weiter vor, daß selbst dann, wenn der Nachweis gelänge, daß die spanischen Ausfuhren von Erzeugnissen des Weinsektors seit dem Inkrafttreten des EHM zurückgegangen seien, dies nicht unbedingt auf diesen Mechanismus zurückzuführen sei. Der Rückgang lasse sich leicht durch die Änderung der Verwaltungsregelung für diese Ausfuhren erklären, die die Wirtschaftsteilnehmer möglicherweise dazu veranlaßt habe, ihre Geschäfte vor der Einführung dieses Systems abzuwickeln oder ihre Ausfuhren aufzuschieben, bis sie die Funktionsweise dieses Systems besser kennen.

24 Aufgrund einer in der Sitzung an ihn gerichteten Aufforderung hat der Antragsteller dem Gerichtshof Zahlen für die Monate Januar, Februar und Mai 1986 vorgelegt, die die unter Randnummer 20 dieses Beschlusses genannte erste statistische Tabelle ergänzen.

25 Nach allem ist festzustellen, daß die von den Parteien des Rechtsstreits vorgelegten Zahlen stark voneinander abweichen und zu völlig entgegengesetzten Schlüssen führen. Um entscheiden zu können, ob ein schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden droht, ist es daher notwendig, die Statistiken der beiden Parteien genauer zu untersuchen.

26 Dazu ist festzustellen, worauf der Antragsteller in der Sitzung zu Recht hingewiesen hat, daß die Gemeinschaftsorgane bei dem dem Gerichtshof vorgelegten Zahlenmaterial zwei Dinge miteinander verglichen haben, die wohl nicht vergleichbar sind, nämlich die tatsächlichen Einfuhren mit den Anträgen auf Erteilung einer Lizenz. Die Erteilung einer Lizenz in einem bestimmten Monat bedeutet nicht unbedingt, daß in diesem Monat eine Einfuhr stattfindet, sondern nur, daß sie binnen vier Monaten ab dem Tag ihrer Erteilung erfolgen kann, da die Gültigkeitsdauer der Lizenz nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 647/86 der Kommission (a. a. O.) vier Monate ab Antragstellung beträgt. Die Folgerungen der Antragsgegner aus diesen Zahlen scheinen daher auf den ersten Blick nicht haltbar.

27 Zu dem Zahlenmaterial des Antragsstellers ist festzustellen, daß es zwar Tatsachen enthalten mag, die für die Prüfung eines möglichen schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens relevant sind, daß es jedoch zum Beweis für das Vorhandensein eines solchen Schadens vor allem aus folgenden beiden Gründen nicht ausreicht.

28 In erster Linie ergibt sich aus diesen Zahlen, daß die spanischen Ausfuhren bei Tafelwein erheblich zurückgegangen sind, während die Ausfuhren bei Qualitätswein fast nicht abgenommen oder in einigen Fällen, wie bei Weißwein, sogar zugenommen haben. Die Zahlen für Januar und Februar 1986 zeigen, daß die Ausfuhren bei Tafelwein bereits ganz erheblich zurückgegangen waren, ohne daß für diesen Rückgang eine befriedigende Erklärung gegeben wurde. Der Präsident ist daher aufgrund der dem Gerichtshof derzeit vorliegenden Informationen der Auffassung, daß sich im Augenblick ein kausaler Zusammenhang zwischen der Durchführung des EHM und dem für bestimmte Weinarten festgestellten Ausfuhrrückgang nicht beweisen läßt.

29 Zum anderen ist darauf hinzuweisen, daß nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 647/86 (a. a. O.) die Gültigkeitsdauer für eine EHM-Lizenz vier Monate ab Antragstellung beträgt. Wie die Kommission in der Sitzung ausgeführt hat, hat die Regelung der EHM-Lizenz in Verbindung mit der Stellung einer Sicherheit aufgrund von Verwaltungsproblemen praktisch erst ab dem 13. März 1986 angewandt werden können. Somit bezieht sich das vom Antragsteller vorgelegte Zahlenmaterial, unabhängig von seiner Relevanz, nicht auf einen ausreichend langen Zeitraum, als daß der Gerichtshof sich ein wirkliches Bild von der Lage machen könnte. Zumindest müßte der Bezugszeitraum wenigstens vier Monate ab dem tatsächlichen Inkrafttreten der Regelung betragen, d. h. er müßte sich wenigstens bis zum 13. Juli 1986 erstrecken. Da nach Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 647/86 der Richtplafond für die Einfuhr spanischer Erzeugnisse des Weinsektors auf den Gemeinschaftsmarkt für das Wirtschaftsjahr 1985/86 vom 1. März 1986 bis zum 31. August 1986 festgelegt worden ist, wäre es noch folgerichtiger, diesen Bezugszeitraum bis zum letzteren Zeitpunkt zu verlängern.

30 Nach alledem hat der Antragsteller keine Tatsachen zum Beweis dafür vorbringen können, daß die Anwendung des EHM zu einem schweren Schaden bei seinen Ausfuhren auf dem Weinsektor führt. Was die Unmöglichkeit betrifft, den eventu-

ellen Schaden wiedergutzumachen, so hat der Antragsteller nicht nachweisen können, daß ein Rückgang der Ausfuhren, vor allem wenn er nur bei Tafelweinen stattfindet, notwendigerweise zu einem Verlust bestimmter Märkte führt.

31 Da der Antragsteller den Nachweis für die in Artikel 83 § 2 der Verfahrensordnung verlangte Dringlichkeit nicht hat führen können, erübrigt sich die Prüfung, ob er die Notwendigkeit der beantragten Anordnung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht glaubhaft gemacht hat.

Aus diesen Gründen

hat

DER PRÄSIDENT

im Verfahren der einstweiligen Anordnung

beschlossen:

1) Der Antrag wird zurückgewiesen.

2) Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Luxemburg, den 9. Juli 1986.

Der Kanzler

P. Heim

Der Präsident

A. J. Mackenzie Stuart